

**Kantonsratsbeschluss  
zum Bericht des Regierungsrats zur Bedeutung des  
angepassten Richtplans für das Wanderwegnetz  
und zu den Auswirkungen für die von  
Wanderwegen betroffenen Grundeigentümer**

vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 61 und 62 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

Vom Bericht des Regierungsrats zur Bedeutung des angepassten Richtplans für das Wanderwegnetz und zu den Auswirkungen für die von Wanderwegen betroffenen Grundeigentümer vom 17. Oktober 2017 wird mit den Anmerkungen im Anhang Kenntnis genommen.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats  
Die Ratspräsidentin:  
Die Ratssekretärin:

**Anhang über die Anmerkungen zum Bericht des Regierungsrats zur  
Bedeutung des angepassten Richtplans für das Wanderwegnetz und zu  
den Auswirkungen für die von Wanderwegen betroffenen  
Grundeigentümer**

Der Kantonsrat hat bei der Beratung folgende Anmerkungen zum Bericht als erheblich erklärt:

<b>Seite des Berichts</b>	<b>Bericht des Regierungsrats</b>	<b>Anmerkung Kantonsrat</b>
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

<sup>1</sup> GDB 132.1